

## **Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Eutin**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin am 27.09.2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

1. Die Stadt Eutin erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als heilklimatischer Kurort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 KAG als Gegenleistung für Vorteile aus der städtischen Fremdenverkehrswerbung.
2. Der Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung wird durch das Fremdenverkehrsabgabeaufkommen zu 28,20 % und Einnahmen aus Umsätzen der Eutin GmbH zu 45,94 % gedeckt. Den restlichen Aufwand trägt die Stadt Eutin mit 25,86 % aus allgemeinen Deckungsmitteln.

### **§ 2**

#### **Abgabepflichtiger Personenkreis, Haftung**

1. Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile unmittelbarer oder mittelbarer Art geboten werden:
  - a) Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen sowie Vermieter von Ferienwohnungen,
  - b) Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen und dergleichen und zum Abstellen von Fahrzeugen,
  - c) Spediteure, Fremdenführer, Reiseleitungen, Quartiervermittler, Reiseveranstalter, Bootsverleiher, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros und von Werbeunternehmen, Vermieter von Fahrzeugen aller Art und Garagen, Taxiunternehmer, Busunternehmer, Fahrlehrer, Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
  - d) Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Imbissstuben, Bars, Eisdielen und sonstige Gast-, Schank- und Speisewirtschaften,
  - e) Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Pavillons und offenen Ladengeschäften jeder Art, Wäschereien, Reinigungen, Färbereien, Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen,
  - f) Friseure, Masseur, Krankengymnasten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer sowie Inhaber von Badeanstalten, Minigolfplätzen, Tennisplätzen, Saunabetriebe,
  - g) Inhaber von Fotoateliers, Fotografen, Buch- und Kunsthandlungen, Leihbüchereien und Lesezirkeln, Videotheken,
  - h) Geld- und Kreditinstitute,
  - i) Inhaber von Kinos, Theatern, Tanzdielen und Tanzschulen,

- j) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Apotheken, Drogerien, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater, Steuerhelfer, Ingenieure, Makler, Versicherungs- und Handelsvertreter
  - k) Inhaber von Handwerksbetrieben und sonstigen gewerblichen Betrieben,
  - l) Inhaber von Land- und Seerundfahrten,
  - m) Aufsteller von Warenautomaten,
  - n) Inhaber von Spielhallenbetrieben sowie Aufsteller von Spielautomaten und Musikboxen,
  - o) Fischereipächter
  - p) Therapie-, Rehabilitations- u. Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser (soweit nicht nach § 4 befreit)
2. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
  3. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.
  4. Die Abgabepflicht im Sinne des Absatzes 1 wird auch durch die Unterhaltung einer Zweigniederlassung (z. B. Zweigstelle, Zweigbetrieb, Fabrikationsstelle, Auslieferungslager, Annahme- oder Empfangsstelle) im Gebiet der Stadt Eutin begründet.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Rechnungsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

### **§ 4**

#### **Befreiung**

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.

### **§ 5**

#### **Bemessung der Abgabe**

1. Die Vorteile werden bemessen:
  - a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) nach der Zahl der am 1. Mai jeden Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden.

- b) Bei Vermietern und Verpächtern von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen und dgl. und zum Abstellen von Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) nach der Größe der Grundfläche.
- c) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit. Wird die Abgabepflicht gemäß § 2 Abs. 4 begründet, so sind die Verhältnisse der Zweigniederlassung zugrunde zu legen. Es werden Stufen gebildet.

2. Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe nach Abs. 1 Buchst. b) und c) werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen
  - mit bis zu 25 Sitzplätzen in Stufe 4,
  - mit bis zu 50 Sitzplätzen in Stufe 5,
  - mit bis zu 75 Sitzplätzen in Stufe 6,
  - mit bis zu 100 Sitzplätzen in Stufe 7,
  - mit bis zu 200 Sitzplätzen in Stufe 8,
  - mit bis zu 300 Sitzplätzen in Stufe 9,
  - mit mehr als 300 Sitzplätzen in Stufe 10.
- b) Kinos und Theater in Stufe 5.
- c) Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche
 

bis zu	10 qm	Stufe 2,
bis zu	20 qm	Stufe 3,
bis zu	50 qm	Stufe 4,
bis zu	100 qm	Stufe 5,
bis zu	150 qm	Stufe 6,
bis zu	200 qm	Stufe 7,
bis zu	300 qm	Stufe 8,
bis zu	500 qm	Stufe 9,
bis zu	1.000 qm	Stufe 10,
bis zu	2.000 qm	Stufe 12,
bis zu	4.000 qm	Stufe 13,
über	4.000 qm	Stufe 14.
- d) Autobetriebe je Bus in Stufe 3,  
Taxen je Wagen in Stufe 2.
- e) Tankstellen in Stufe 8,
- f) Geld- und Kreditinstitute
  - mit bis zu 10 Beschäftigten in Stufe 10,
  - mit bis zu 20 Beschäftigten in Stufe 11,
  - mit bis zu 30 Beschäftigten in Stufe 12,
  - mit über 30 Beschäftigten in Stufe 13.
- g) Apotheken und Drogerien in Stufe 5.
- h) Friseure, Masseure, Saunabetriebe
 

Einmann-Betriebe		in Stufe 3,
mit bis zu	3 Beschäftigten	in Stufe 4,
mit bis zu	6 Beschäftigten	in Stufe 5,
mit bis zu	10 Beschäftigten	in Stufe 6,
mit über	10 Beschäftigten	in Stufe 7.
- i) Freibäder

- mit bis zu 10 Umkleidekabinen Stufe 3,  
mit mehr als 10 Umkleidekabinen Stufe 4.
- j) Campingplätze nach der Grundstücksgröße  
mit bis zu 5.000 qm in Stufe 6,  
mit bis zu 10.000 qm in Stufe 7,  
mit bis zu 20.000 qm in Stufe 8,  
mit über 20.000 qm in Stufe 9.
- k) Minigolfplätze  
mit bis zu 12 Bahnen in Stufe 5,  
mit über 12 Bahnen in Stufe 6.
- l) Tennisplätze  
mit bis zu 5 Plätzen in Stufe 5,  
mit über 5 Plätzen in Stufe 6.
- m) Bootsverleihung  
mit bis zu 5 Booten in Stufe 3,  
mit bis zu 10 Booten in Stufe 4,  
mit über 10 Booten in Stufe 5.
- n) Land- und Seerundfahrten  
mit bis zu 10 Plätzen in Stufe 3,  
mit bis zu 30 Plätzen in Stufe 4,  
mit bis zu 50 Plätzen in Stufe 5,  
mit bis zu 75 Plätzen in Stufe 6,  
mit über 75 Plätzen in Stufe 7.
- o) Reinigungen / Färbereien und Wäschereien  
mit bis zu 3 Beschäftigten in Stufe 3,  
mit bis zu 6 Beschäftigten in Stufe 4,  
mit bis zu 10 Beschäftigten in Stufe 5,  
mit über 10 Beschäftigten in Stufe 6.
- p) Verkehrs- und Reisebüros, Reiseveranstalter, Reiseleitungen, Quartiervermittler  
mit bis zu 3 Beschäftigten in Stufe 5,  
mit bis zu 5 Beschäftigten in Stufe 6,  
mit über 5 Beschäftigten in Stufe 7.
- q) Aufsteller von Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht in oder an der Betriebsstätte des Aufstellers befinden, nach der Zahl der vorhandenen Automaten
- r) Spielhallenbetriebe, Aufsteller von Spielautomaten und Musikboxen, nach der Zahl der vorhandenen Spielautomaten und Musikboxen
- s) Fischereipächter  
mit bis zu 3 Beschäftigten in Stufe 4,  
mit über 3 Beschäftigten in Stufe 5.
- t) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Tierärzte, Physiotherapeuten  
in Stufe 1
- u) Therapie-, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser (soweit nicht nach § 4 befreit)  
mit bis zu 3 Beschäftigten in Stufe 4,  
mit 4 – 6 Beschäftigten in Stufe 5,  
mit 7 – 10 Beschäftigten in Stufe 6,

mit über 10 Beschäftigten in Stufe 7.

- v) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Architekten  
ohne Beschäftigte in Stufe 2,  
mit bis zu 3 Beschäftigten in Stufe 3,  
mit über 3 Beschäftigten in Stufe 4.
- w) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerhelfer,  
Ingenieure, Makler, Versicherungs- und Handelsvertreter  
ohne Beschäftigte in Stufe 1,  
mit bis zu 3 Beschäftigten in Stufe 2,  
mit über 3 Beschäftigten in Stufe 3.
- x) Handwerksbetriebe und sonstige gewerbliche Betriebe
- |                                     |                          |           |
|-------------------------------------|--------------------------|-----------|
| Einmann-Betriebe                    |                          | Stufe 1,  |
| Betriebe mit                        | 2 Beschäftigten          | Stufe 2,  |
| Betriebe mit                        | 3 Beschäftigten          | Stufe 3,  |
| Betriebe mit                        | 4 bis 10 Beschäftigten   | Stufe 4,  |
| Betriebe mit                        | 11 bis 15 Beschäftigten  | Stufe 5,  |
| Betriebe mit                        | 16 bis 20 Beschäftigten  | Stufe 6,  |
| Betriebe mit                        | 21 bis 25 Beschäftigten  | Stufe 7,  |
| Betriebe mit                        | 26 bis 30 Beschäftigten  | Stufe 8,  |
| Betriebe mit                        | 31 bis 50 Beschäftigten  | Stufe 9,  |
| Betriebe mit                        | 51 bis 75 Beschäftigten  | Stufe 10, |
| Betriebe mit                        | 76 bis 100 Beschäftigten | Stufe 11, |
| Betriebe mit über 100 Beschäftigten |                          | Stufe 12. |

3. Als Beschäftigte gelten auch Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen.
4. Die Vorteile der Abgabepflichtigen sind nur nach den Merkmalen einer Gruppe festzusetzen. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Ziffern eingestuft werden kann, sind nur nach den Merkmalen der höheren Ziffer zu veranlagern. Die Merkmale für die Einstufung (vorhandene Fremdenbetten, Sitzplätze, Quadratmeterfläche, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen am 01.05. jeden Jahres ermittelt. Bei Betriebseröffnung oder Aufnahme einer Tätigkeit nach dem 01.05. des Veranlagungsjahres sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Betriebseröffnung bzw. der Aufnahme der Tätigkeit maßgeblich.

## § 6

### Höhe der Abgabe

1. Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

- a) in den Fällen des § 5
- |  |         |
|--|---------|
| Abs. 1 Buchst. a) je Bett                      | 12,00 € |
| Abs. 1 Buchst. q) je Warenautomat              | 20,00 € |
| Abs. 1 Buchst. r) je Spielautomat und Musikbox | 20,00 € |

- b) im übrigen in
- |         |          |
|---------|----------|
| Stufe 1 | 25,00 €  |
| Stufe 2 | 40,00 €  |
| Stufe 3 | 80,00 €  |
| Stufe 4 | 160,00 € |

Stufe 5	240,00 €
Stufe 6	310,00 €
Stufe 7	380,00 €
Stufe 8	460,00 €
Stufe 9	620,00 €
Stufe 10	900,00 €
Stufe 11	1.200,00 €
Stufe 12	1.400,00 €
Stufe 13	1.800,00 €
Stufe 14	2.000,00 €

2. Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betrieb oder für die erste Tätigkeit voll zu entrichten und für die weiteren Betriebe oder Tätigkeiten jeweils mit 75 Prozent. Erster Betrieb oder erste Tätigkeit ist der Betrieb oder die Tätigkeit, für den oder für die die höchste Abgabe zu entrichten ist.
3. Wickelt der Abgabepflichtige während des Veranlagungszeitraumes im Gebiet der Stadt Eutin nur einen Teil seines Gesamtumsatzes ab, so ermäßigt sich auf Antrag die nach § 5 in Verbindung mit § 7 errechnete Abgabe
 

um 1/4	bei einem Umsatzanteil in der Stadt Eutin von mindestens	75 %,
um 1/2	bei einem Umsatzanteil in der Stadt Eutin von mindestens	50 %,
um 3/4	bei einem Umsatzanteil in der Stadt Eutin von mindestens	25 % und
um 9/10	bei einem Umsatzanteil in der Stadt Eutin von mindestens	5 %.

 Der Abgabepflichtige hat die Voraussetzungen für eine ermäßigte Veranlagung im Sinne dieses Absatzes nachzuweisen. Die in der Stadt Eutin ansässigen Filialbetriebe sind als Einzelbetriebe anzusehen.
4. Die ermäßigte Abgabe ist auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestabgabe beträgt 5,00 €.

## § 7 Veranlagung

1. Der Abgabepflichtige hat der Stadt Eutin unaufgefordert bis spätestens zum 15.05. jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe, bezogen auf den Stichtag gemäß § 5 Abs. 4, mitzuteilen. Unabhängig von der allgemeinen stichtagsbezogenen Mitteilungspflicht ist der Abgabepflichtige verpflichtet, auf entsprechende Anforderung durch die Stadtverwaltung der Stadt die zur Erfassung der abgabepflichtigen Merkmale und die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.
2. Die Veranlagung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung unter Zugrundelegung der mitgeteilten bzw. geschätzten Angaben durch schriftlichen Bescheid durch die Stadtverwaltung.
3. Abgabepflichtige, bei denen die Verhältnisse während des Veranlagungszeitraumes von den Verhältnissen am Stichtag abweichen, weil der Betrieb verkleinert oder vergrößert wurde, und Abgabepflichtige, die einen Betrieb auflösen oder eröffnen, werden nachveranlagt.
4. Bei Verkleinerung bzw. Vergrößerung eines Betriebes setzt sich die nachveranlagte Abgabe anteilig zusammen, und zwar aus soviel Zwölfteln der ursprünglichen Jahresabgabe, wie abgeschlossene Monate bis zur Veränderung vergangen sind und soviel Zwölfteln der unter Zugrundelegung der Veränderung errechneten Jahresabgabe, wie angefangene Monate seit der Veränderung bis zum Ende des Veranlagungszeitraumes verfließen sind. Die so errechnete Abgabe ist auf volle Euro aufzurunden.
5. Bei Betriebsauflösungen bzw. Eröffnungen wird der Abgabepflichtige für jeden angefangenen Monat des Veranlagungszeitraumes, in dem der Betrieb tätig war, mit einem Zwölftel der Jahresabgabe nachveranlagt. Eine Nachveranlagung entfällt bei Betriebseröffnungen in den Mona-

ten Oktober bis Dezember des Veranlagungsjahres und bei Betriebsauflösungen in den Monaten Januar bis März des Veranlagungsjahres.

6. Bei Veranlagungen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist die jeweilige volle Jahresabgabe der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag beträgt 5,00 €.

## **§ 8 Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist zum 15. August eines jeden Jahres fällig und in einer Summe auf eines der von der Stadtkasse Eutin unterhaltenen Bankkonten einzuzahlen.

Bei Abgaben über 50,00 € kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

## **§ 9 Erlass und Ermäßigung**

Liegen besonders ungünstige Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 10 Rechtsbehelfe**

1. Gegen die Heranziehung zu Abgaben nach dieser Satzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Abgabenbescheides (Zahlungsaufforderung) an den Betroffenen.
2. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eutin zu erheben, die über den Widerspruch entscheidet.
3. Gegen den Heranziehungsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides ist die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.
4. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

## **§ 11 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Eutin zulässig.
2. Die Stadt Eutin ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese

Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen den § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Eutin vom 12.12.2003 außer Kraft.
2. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 10.10.2006

S T A D T   E U T I N  
- Der Bürgermeister -

gez. Klaus-Dieter Schulz